

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GNÜND
3950 Gnünd, Schreiner Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8837/3

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
17. Oktober 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Fuchs-Fichte" auf Parz. Nr. 1649/2, KG Wörnharts

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gnünd erklärt die Fichte auf Parz. Nr. 1649/2, KG Wörnharts ("Fuchs-Fichte"), zum Naturdenkmal. Gleichzeitig wird der Umkreis von 10 m Radius um den Stamm zum Bestandteil dieses Naturdenkmals erklärt. Innerhalb dieses Umkreises dürfen keine Erdbewegungen und keine Neuaufforstungen vorgenommen werden.

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 1, 2 und 5; 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5596-3

Begründung

In Zuge einer vom zuständigen Bezirksförster vorgenommenen Begehung wurde in der KG Wörnharts eine mächtige Fichte festgestellt. Diese Fichte wurde sodann von Sachverständigen für Naturschutz begutachtet, welcher mitteilte, daß die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten vom 22. Juli 1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Gr. Schönau und der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine ablehnende Gegenäußerung ist nicht eingelangt. Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gnünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergibt an

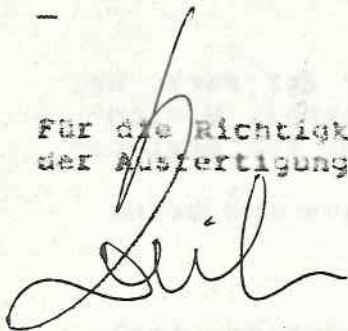
1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Gr. Schönau, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn u. Frau Johann u. Marianne Fuchs, 3922 Wörnharts 19

Ergent zur Kenntnissnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Kress an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-88579)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. 11/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4.11.1988
Für den Bezirkshauptmann:

